

Statuten BirdLife Wil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BirdLife Wil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit

BirdLife Wil ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife St. Gallen (St. Galler Natur- und Vogelschutz) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

3. Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Wil und Umgebung.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

BirdLife Wil ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Kurse, Vorträge und weitere Anlässe;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- f) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

4. Mittel und Verwendung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliedergruppen (gemäss Artikel 5) werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes
- für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. BirdLife Wil besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern mit Stimmrecht
- b) Familienmitgliedern mit doppeltem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind
- c) Jugendmitgliedern mit Stimmrecht
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) entscheidet der Vorstand endgültig.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen und Revisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Zur GV werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens 15 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kassier
- c) Aktuar

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

¹Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor/-in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse dürfen sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife St. Gallen und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife St. Gallen zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

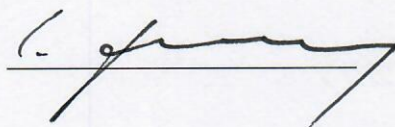
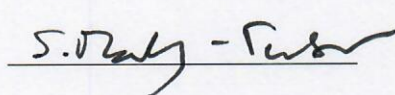
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wil, 17. Dezember 2024

Der/die Präsident/in:

Der/die Aktuar/in:

